

**Entgeltordnung
für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises
in der Fassung der 1. Änderung vom 16.11.2023
- Lesefassung -**

Auf Grundlage § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, den §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes in seiner Sitzung am 19. September 2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für Wiegeleistungen an den Wertstoffhöfen und die Inanspruchnahme des Containerdienstes des Kreiswirtschaftsbetriebes sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Nutzer der Leistungen verpflichtet.

§ 3 Wiegeleistungen

Für Wiegeleistungen an den Wertstoffhöfen des Kreiswirtschaftsbetriebes sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 4 Containerdienst

Durch den Kreiswirtschaftsbetrieb werden Containerdienstleistungen angeboten. Der Containerdienst umfasst den Transport zur Bereitstellung der Container, bzw. Müllgroßbehälter gem. § 7 (9) AGS und deren Abholung. Die Zeitdauer der Containergestellung umfasst drei Werktage. Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten. Nicht im Entgelt inbegriffen ist die Entsorgung des Inhaltes im Container.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Entgelte sind bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 3) bar zu entrichten.
2. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27. November 2014 ausser Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Leistungen entsprechend §§ 1, 2, 3 und 4 der Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

| Nr. | Bezeichnung | Nettoentgelt in EUR | Bruttoentgelt in EUR |
|-----|--|---------------------|----------------------|
| 1. | Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 3) beträgt | 5,04 EUR | 6,00 Euro |
| 2. | Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von 4 m ³ bis 10 m ³ bis zu 3 Tagen, sowie Müllgroßbehälter bis 1.100 Liter, gem. § 7 (9) AGS | 75,63 EUR | 90,00 Euro |
| 3. | Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von 18 m ³ bis 40 m ³ bis zu 3 Tagen | 159,66 EUR | 190,00 Euro |
| 4. | Bereitstellung der Container nach Nr. 4 und 5 ab dem 4. Tag | 5,04 EUR /Tag | 6,00 EUR/Tag |

Alle Entgelte verstehen sich inklusive 19 % Mehrwertsteuer.